

An den Landrat

Glarus, 25. April 2017

Interpellation SVP-Fraktion „Umsetzung der Gewässerraumzonen“

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die SVP-Fraktion reichte am 24. Januar 2017 die Interpellation „Umsetzung der Gewässerraumzonen“ ein (s. Beilage). Sie stellt darin verschiedene Fragen zum Vollzug der rechtlichen Vorgaben zur Gewässerraum-Thematik.

2. Allgemeines

Schon seit 1987 gelten in der Schweiz gestützt auf die Stoffverordnung (heute Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV) einschränkende Vorgaben zum Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum. Mit dem Vollzug der Vorschriften zum Düngereinsatz im kantonalen Umweltschutzgesetz (EG USG) wurden 1989 die Gemeinden beauftragt (Art. 23). Diese sind jeweils bei Hinweisen auf Missachtungen aktiv geworden und haben wegen Verstössen gegen diese Vorschriften Ermahnungen ausgesprochen und Strafanzeigen eingereicht.

Mit der im Januar 2011 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes (GSchG) wurden die Kantone dazu verpflichtet, an den Oberflächengewässern einen Gewässerraum auszuscheiden (Art. 36a). Vorgaben zur Nutzung im Gewässerraum hat der Bundesrat in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt (Art. 41c). Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und keine Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines drei Meter breiten Streifens entlang von Gewässern unter Umständen zulässig (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Innerhalb des Gewässerraumes ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Dies gilt auch für Flächen im Gewässerraum ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ziel der extensiven Nutzung und Gestaltung des Gewässerraumes ist der Erhalt bzw. das Schaffen eines gewässergerechten Uferbereichs. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gewässerraum können, sofern als solche angemeldet, als ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) gelten, wofür Beiträge ausgerichtet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraumes ist zulässig, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide/Wiese oder Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern auf Privatgrundstücken, vor allem im Siedlungsraum, wurde nach dem Erlass dieser Vorschriften unter anderem im Rahmen der „Austauschplattform Gewässerraum“ der Bau- Umwelt- und Planungsdirektoren-Konferenz (BPUK) thematisiert. Bund und Kantone waren sich einig, dass vor allem auf die Sensibilisierung der Betroffenen gesetzt werden soll. Der Aufbau eines Kontrollsystems wurde als kaum möglich und wenig zielführend erachtet. Bei konkreten Meldungen von missbräuchlichen Anwendungen soll – wie auch in der Landwirtschaftszone – eine Überprüfung durch die Gemeinden und allenfalls eine Verzeigung erfolgen. Die Kontrolle wird also auch ausserhalb des Landwirtschaftslandes so gehandhabt wie die Kontrolle der Düngungsvorschriften im Uferbereich seit 1987.

Zu Frage 2. – Gemäss den Vorgaben der ChemRRV benötigen Personen, welche Pflanzenschutzmittel einsetzen, eine sogenannte Fachbewilligung. Diese wird entweder nach dem Besuch einer Ausbildung und einer erfolgreichen Prüfung oder im Rahmen einer Berufsausbildung – z. B. als Gärtner oder Landwirt – erteilt. Die Überprüfung von Fachbewilligungen findet bei Hinweisen auf Missstände oder bei Routinekontrollen von Betrieben statt. Privatpersonen sind von diesen Vorgaben befreit, sofern sie Publikumsprodukte für den Eigengebrauch einsetzen.

Zu Frage 3. – Für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Gewässerschutz sind die Gemeinden zuständig (Art. 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG sowie Art. 23 EG USG). Insbesondere im Baubewilligungsverfahren sorgen sie dafür, dass die Vorschriften des Gewässerschutzes eingehalten werden. Bei Vorhaben innerhalb der Bauzone sind nach Ausscheidung der Gewässerräume allein die Gemeinden für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig (unter Berücksichtigung der Beurteilungen der kantonalen Verwaltungsstellen). Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzone ist immer eine kantonale Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone erforderlich. Im Rahmen der Erteilung einer solchen Bewilligung prüft das Departement Bau und Umwelt auch die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung gegeben sind.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation